

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für die Maklertätigkeiten der Harms Liegenschaften und Grundstücksverwaltungsges. mbH

Maklervertrag

Unsere Dienstleistungen werden ausschließlich auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen angeboten. Diese Bedingungen entsprechen den ortsüblichen Gepflogenheiten unter Einbeziehung der berufusüblichen Standesregeln. Unsere Tätigkeiten richten sich nach den §§ 652 ff des BGB und sind auf den Nachweis und/oder die Vermittlung von Kauf- und/ oder Mietverträgen über Grundstücke, Häuser, Wohnungen, Renditeobjekte ausgerichtet. Der Maklervertrag kommt mit der Inanspruchnahme unserer Dienstleistungen zustrande.

Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend, unverbindlich und nur für den Kauf- und/oder Mietinteressenten bestimmt. Eine Weitergabe unserer Informationen an Dritte ist ausdrücklich untersagt. Verstöße gegen dieses Verbot führen zu Schadensersatzforderungen in Höhe der angebotenen bzw. vereinbarten Maklergebühr gegen den Interessenten, sofern mit einem Dritten ein Hauptvertrag abgeschlossen wird.

Objektkennntnis

Ist dem Adressaten (Angebotsempfänger/Interessent) die von Harms Liegenschaften nachgewiesene Gelegenheit zum Abschluss eines Kauf- und/oder Mietvertrages bereits bekannt, ist dieser verpflichtet, uns dieses innerhalb von 14 Tagen unter Benennung der Informationsquelle schriftlich anzuzeigen. Versäumt er diese Pflicht, so steht der Harms Liegenschaften bei Zustandekommen eines Hauptvertrages der volle Provisionsanspruch zu.

Doppeltätigkeit

Harms Liegenschaften ist berechtigt, für Käufer als auch für Verkäufer provisionspflichtig tätig zu werden.

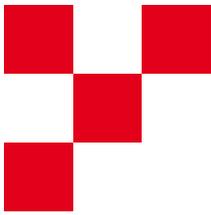
Provision

Unsere Provision ist mit Vertragsabschluss zahlbar und fällig. Es gelten die in den Verkaufsunterlagen genannten Provisionssätze. Der Provisionsanspruch bleibt auch bestehen, wenn der abgeschlossene Vertrag durch Eintritt einer auflösenden Bedingung erlischt oder aufgrund eines Rücktrittsvorbehaltes oder aus sonstigen Gründen gegenstandslos oder nicht erfüllt wird. Solange die Tätigkeiten der Harms Liegenschaften ursächlich für den Vertragsabschluss war, entsteht ein Provisionsanspruch auch dann, wenn der Vertrag zu Bedingungen abgeschlossen wird, die von unserem Angebot abweichen, wenn der angestrebte wirtschaftliche Erfolg anstelle des angebotenen Vertrages durch einen anderen Vertrag bzw. durch einen Zuschlag bei einer Zwangsversteigerung erreicht oder ein wirtschaftlich vergleichbarer Vertrag abgeschlossen wurde. Harms Liegenschaften hat Anspruch auf Teilnahme an der Beurkundung und auf eine Aushändigung einer Vertragsausfertigung.

Haftung / Eigentümerangaben / Bonität

Harms Liegenschaften weist darauf hin, dass die Informationen zu den angebotenen Immobilien vom Verkäufer bzw. Vermieter oder einem von diesen beauftragten Dritten stammen. Diese Informationen sind nicht





HARMS Liegenschaften und Grundstücksverwaltungs-ges. mbH

zwangsläufig von Harms Liegenschaften auf Richtigkeit überprüft worden. Es überliegt dem Kunden, diese Angaben zu überprüfen und ggf. als kaufvertragliche Eigenschaft mit beurkunden zu lassen. Insofern kann die Harms Liegenschaften keine Haftung für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der mit dem Angebot weitergegebenen Informationen übernehmen.

Für die Bonität der nachgewiesenen und/oder vermittelten Kunden wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Verjährung

Die Verjährungsfrist für alle Schadensersatzansprüche gegen Harms Liegenschaften beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die die Schadensersatzverpflichtung auslösende Handlung begonnen worden ist. Sofern gesetzliche Verjährungsregelungen im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen, so gelten diese.

Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz unserer Gesellschaft. **Schlußbestimmung**
Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die un-wirksamen Regelungen sind durch solche zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem ursprünglichen Vertragswillen in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommen.

Schlußbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksamen Regelungen sind durch solche zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem ursprünglichen Vertragswillen in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommen.